

Bundes-Sport GmbH



Bundes-Sport GmbH
Waschhausgasse 2, 2.OG
A - 1020 Wien

E-Mail: office@Bundes-Sport-GmbH.at

Telefon: +43 1 5032 344

Fax: +43 1 5032 344 50

Internet: www.Bundes-Sport-GmbH.at

Förderprogramm für die Breitensportförderung gem. § 12 iVm § 10 BSFG 2017

Breitensport – Gesamtösterreichischer Verband

alpiner Vereine (VAVÖ)

Förderperiode 2026 – 2029

Zustimmung durch die Kommission für Breitensport
der Bundes-Sport GmbH am 02.09.2025

Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Breitensportförderung gemäß § 12 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Bundesministers ein Förderprogramm für die Förderperiode erstellt. Die Kommission für Breitensport hat am 02.09.2025 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu diesem Förderprogramm erteilt.

A. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt ist der gesamtösterreichische Verband alpiner Vereine gemäß § 3 Z 9 lit. b BSFG 2017.

B. Ziele

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich sollen durch die Bundes-Sportförderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie z. B. das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;
2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainer, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Betreuerinnen/Betreuer;
7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
9. Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;
10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;
11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;
12. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;
13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

C. Förderlaufzeit

Die Förderlaufzeit der Breitensportförderung gemäß § 12 BSFG 2017 beträgt vier Jahre:

1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2029

Die Förderlaufzeit allfälliger Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch die Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG bzw. durch zusätzliche Mittel gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, beträgt jeweils ein Jahr:

- 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026,
- 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027,
- 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028 und
- 1. Jänner 2029 bis 31. Dezember 2029.

D. Festlegung der Förderbereiche

Die Förderbereiche für die Förderung des Gesamtösterreichischen Verbandes alpiner Vereine gem. § 5 Abs. 2 Z 2 BSFG 2017 werden gem. § 12 Abs. 1 BSFG 2017 wie folgt festgelegt:

- 1. Erhaltung und Entwicklung einer professionellen Verbandsorganisation mit einem flächendeckenden Vereinsnetzwerk für den österreichischen Bergsport (§ 12 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017)**
- 2. Vorhaben zur Sicherung der bergsportlichen Infrastruktur in Österreich (§ 12 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017)**
- 3. Finanzielle Förderungen und Sachleistungen an die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschuss) (§ 12 Abs. 2 BSFG 2017)**

E. Strategische Schwerpunkte gem. § 12 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 4 BSFG 2017

Die strategischen Schwerpunkte für die Förderung des gesamtösterreichischen Verbandes alpiner Vereine zielen auf die Stärkung des Bergsports als inklusiven und gemeinschaftsbildenden Sport in der Natur ab. Im Zentrum stehen der Erhalt der bergsportlichen Infrastruktur, die Nachwuchsförderung und die qualitative Ausbildung von (insbesondere weiblichen) Trainer:innen. Durch Maßnahmen für Inklusion, Integration sowie Frauen- und Mädchenförderung soll allen Menschen der Zugang zu alpinen Erlebnissen ermöglicht werden.

Die folgenden strategischen Schwerpunkte sind in der Antragstellung prioritär zu berücksichtigen und im Konzept für die Förderperiode ausführlich darzustellen:

1. **Vorhaben zur Sicherung der bergsportlichen Infrastruktur in Österreich (§ 12 Abs. 1 Z 2 BSFG 2017)**
2. **Der gesamtösterreichische Verband alpiner Vereine hat seine Förderung gemäß § 12 Abs. 1 BSFG 2017 zum Nutzen der Mitgliedsvereine zu verwenden, zumindest 50 % davon für insbesondere folgende Aufwendungen, wobei der überwiegende Teil davon für finanzielle Förderungen und Sachleistungen an die Mitgliedsvereine vorzusehen ist (Bundes-Vereinszuschuss) (§ 12 Abs. 2 BSFG 2017):**
 - 2.1. **Maßnahmen zur Förderung von Nachwuchssportler:innen (§ 12 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017), hier insbesondere Maßnahmen zur Förderung junger Frauen und Mädchen**
 - 2.2. **Einsatz ausgebildeter Trainer:innen (Übungsleiter:innen, Instruktor:innen, Bergführer:innen) (§ 12 Abs. 2 Z 2 BSFG 2017)**
 - 2.3. **Durchführung von Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen (§ 12 Abs. 2 Z 3 BSFG 2017), mit Schwerpunkt auf Ausbildungsprogramme für weibliche Trainerinnen**

3. **Sonstige Schwerpunkte**

- 3.1. **Hebung des Stellenwerts des Berg- bzw. Behindertensports in der Gesellschaft**

4. **Grundlegende Schwerpunkte für alle Förderbereiche**

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport festgelegt, dass folgende grundlegende Schwerpunkte für alle Förderbereiche zu berücksichtigen sind:

Förderung und Weiterentwicklung von **Good Governance** im Sinne einer partizipativen, transparenten, gegen jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung gerichteten, alle menschenrechtlichen Aspekte berücksichtigenden und den Richtlinien der Sportethik folgenden Verbandsführung und -arbeit.

Implementierung bzw. Evaluierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen, Konzepten und Reaktionsplänen, welche die Integrität von Sportler:innen sowie des Sportes im Allgemeinen wahren, insbesondere zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen** und zur **Prävention von interpersoneller Gewalt** im Sport.

Verstärkte **Inklusion von Menschen mit Behinderung** in alle Sportarten und deren Strukturen, sowie schrittweiser Abbau von Barrieren beim Zugang zu Angeboten, digitalen Mitteln, sowie Aus- und Weiterbildungen.

Berücksichtigung des Aspekts des **Klima- und Umweltschutzes** sowie der Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten und dem Transportmanagement.

Verstärkte Ausschöpfung des Potenzials im Sport für **Integration**, integrative Prozesse und zum Erlangen interkultureller Kompetenz.

Weiterentwicklung und Stärkung der **Ehrenamtsstruktur**.

Größtmögliche Ausschöpfung aller digitalen Möglichkeiten sowie Prüfung und ggf. Implementierung künstlicher Intelligenz zur **Optimierung der Verbands- und Vereinsarbeit**.

Stärkung einer Bewegungskultur durch Maßnahmen, die einen möglichst **niederschweligen Zugang** zum Sport für alle Zielgruppen gewährleisten, insbesondere für Mädchen und Frauen, Menschen mit Behinderung und sozial benachteiligte Gruppen, nicht zuletzt auch im öffentlichen Raum

F. Allfällige Förderbetragsgrenzen der einzelnen Förderbereiche

Für die unten angeführten Förderbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen pro Jahr als Unter- bzw. Obergrenzen für die Gesamtfördersumme festgelegt:

Bundes-Vereinszuschuss

Gemäß § 12 Abs. 2 beträgt die Untergrenze für Aufwendungen gem. § 12 Abs. 2 Z 1 bis 6 für die Förderjahre 2026 und 2027 € 1.361.250,- pro Jahr (50% der Förderungen gemäß § 12 Abs. 1), davon sind mindestens € 680.625,- für die finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse) einzusetzen.

Gemäß § 12 Abs. 2 beträgt die Untergrenze für Aufwendungen gem. § 12 Abs. 2 Z 1 bis 6 für die Förderjahre 2028 und 2029 € 1.485.000,- pro Jahr (50% der Förderungen gemäß § 12 Abs. 1), davon sind mindestens € 742.500,- für die finanziellen Förderungen und Sachleistungen für die Mitgliedsvereine (Bundes-Vereinszuschüsse) einzusetzen.

Die angeführten Untergrenzen beziehen sich auf eine Förderhöhe gemäß § 12 Abs. 1 von € 2.722.500,- für die Jahre 2026 und 2027 und eine Förderhöhe von € 2.970.000,- für die Jahre 2028 und 2029. Sollten sich diese Beträge ändern, sind auch die Untergrenzen anzupassen.

G. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen

Es wird auf die Regelungen der „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 des BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018“ sowie auf die beschlossenen Jahresgehalts-Höchstgrenzen, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at, hingewiesen.

H. Frist zur Antragstellung

Der Antrag auf Breitensportförderung (Konzept 2026-2029) ist in digitaler Form bis 31.10.2025 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

Der Antrag für den Mitteleinsatz 2026 ist in digitaler Form bis 31.10.2025 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

Anträge für den jährlichen Mitteleinsatz ab 2027 und allfällige Adaptierungen des Verbandskonzepts sind in digitaler Form bis jeweils 30.09. des Vorjahres bei der Bundes-Sport GmbH einzureichen.

Etwaige Fristen für Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch die Steigerung der Glücksspielrechtlichen Bundesabgaben gemäß § 20 GSpG bzw. durch zusätzliche Mittel gemäß § 5 Abs. 4 BSFG 2017 zusätzlich zur Verfügung stehen, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

I. Spezifische Antragsbestandteile

Zur Antragstellung hat der Förderwerber ein Konzept für die gesamte Förderperiode in digitaler Form über das Online-Fördermanagementsystem [Breitensport und gesamtösterreichische Organisationen \(bundes-sport-gmbh.at\)](https://bundes-sport-gmbh.at) bei der Bundes-Sport GmbH bis zum 31.10.2025 einzureichen.

Das Konzept für die Förderperiode hat dem vorliegenden Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 12 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 1 Z 1-3 BSFG 2017 mindestens Folgendes zu enthalten:

1. Darstellung der Struktur und Leistungsfähigkeit und geplanten Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der angestrebten strukturellen Verbesserungen und Verbesserungen im Breitensport während der Förderperiode;
2. inhaltliche und organisatorische Darstellung der Maßnahmen, Dienstleistungen und Förderungen gem. § 12 Abs. 1 Z 1 bis 2 und Abs. 2 Z 1 bis 6 BSFG 2017 sowie deren Ziele;
3. Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierung der Vorhaben gem. § 12 Abs. 1 Z 1 bis 2 und Abs. 2 BSFG 2017.

Darüber hinaus legt der gesamtösterreichische Verband alpiner Vereine ebenfalls über das Online-Fördermanagementsystem der Bundes-Sport GmbH [Breitensport und gesamtösterreichische Organisationen \(bundes-sport-gmbh.at\)](https://bundes-sport-gmbh.at) jährlich den Antrag für den Mitteleinsatz für das Folgejahr vor. Dieser hat dem Förderprogramm zu entsprechen.

Das Verbandsgespräch findet im Sinne eines kontinuierlichen und langfristigen Austausches jährlich statt. Es dient der Präsentation und der Diskussion der eingereichten Unterlagen, des Status der Zielerreichung im Sinne des Konzeptes und des geplanten Mitteleinsatzes für das Folgejahr.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 02.09.2025